



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40830, Nachtrag II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40830, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 16 H2

Typ: RS 023

Inhaber der ABE BBS-Kraftfahrzeugtechnik GmbH & Co. KG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40830, Nachtrag II

- 2 -

Die Sonderräder 8 J x 16 H2, Typ RS 023, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) feilgeboten werden:

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
123	A, B	200	9850	205/55 R 16 5) 225/50 R 16 19) 245/45 R 16 16)19)22)25)	1)2)3)4)6)7) 8)9)10)11)12) 13)14)18)
	S, T		9850/1		
	C	230			
	N	230 E			
	D	250			
	E	280			
	F	280 E			
123 D	A	200 D	9851		
	B	220 D	9851/1		
	C, I	240 D			
	D, K	300 D			
	L	300 D Turbo- Diesel			
123 C	A1, A2	230 C	A 309		
	B1, B2	280 C	A 309/1		
	A, D1	230 CE			
	D2				
	B, C1, C2	280 CE			
	C3, C4				
C	300 CD Turbo- Diesel				
123 T	P, A3	200 T	A 753	225/50 R 16	1)2)3)4)6)7) 8)9)10)11)12) 13)14)19)
	C3		A 753/1		
	E	230 T			
	K, E1	230 TE			
	A, A1	240 TD			
	A2, K1				
	G, G1	250 T			
	G2				
	J, J1	280 TE			
	C, C1	300 TD			
C2, M1					
M, P1	300 TD Turbo- Diesel				



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40830, Nachtrag II

- 3 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise	
107	D	280 SL	7707	205/55 R 16	1)2)3)4)6)9)	
	E, F	280 SLC	7707/1	5)24)	11)12)13)14)	
	A	350 SL			18)	
	B	350 SLC		225/50 R 16		
	L	380 SL				
	M	380 SLC		245/45 R 16		
	G	450 SL		16)25)		
	H	450 SLC				
	J	450 SLC 5,0 500 SLC				
	K	500 SL				
	A1	280 SL	7707/2			1)2)3)4)6)9)
	B1	380 SL				11)12)13)14)
	C	500 SL				18)20)
116	A, B	280 S	8342		1)2)3)4)6)12)	
	C, D	280 SE			14)18)	
	N, O	280 SEL				
	E, F	350 SE			225/50 R 16	1)2)3)4)6)12)
	P, Q	350 SEL				14)15)
	G, H	450 SE			245/45 R 16	
	J, K	450 SEL			16)25)	
126	A	280 S	B 555	205/55 R 16	1)2)3)4)6)7)	
	B	280 SE		5)24)	11)12)13)14)	
	C, C1	280 SEL			18)	
	D, D1 D2, D3	380 SE			225/50 R 16	
	E, E1 E2, E3	380 SEL			245/45 R 16	
	F, F1 F2, F3	500 SE			16)25)	
	A1, A2	260 SE		B 555/1		
	B1, B2	300 SE				13)14)17)18)
	C1, C2	300 SEL				21)
	D1, D2	420 SE				
	E1, E2	420 SEL				
	F1, F2	500 SE		225/50 R 16	1)2)3)4)6)12)	
	G1, G2	500 SEL			13)14)15)17)	
				245/45 R 16	21)	
	G, G1 G2, G3	500 SEL	B 555	16)25)	1)2)3)4)6)7)	
					11)12)13)14)	
					15)	
H1, H2 H3	560 SEL	B 555/1	225/50 R 16	1)2)3)4)6)12)		
				13)14)17)		
				20)21)23)		



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40830, Nachtrag II

- 4 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
126 C	A	380 SEC	C 273	205/55 R 16 5)24)	1)2)3)4)6)7)
	B	500 SEC			11)12)13)14) 18)
	A1, A2	420 SEC	C 273/1	225/50 R 16 245/45 R 16 16)25)	1)2)3)4)6)12)
	B1, B2	500 SEC			13)14)17)18) 21)
	C1, C2 C3	560 SEC			225/50 R 16

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.
- 4) Es dürfen nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventil BBS Teile-Nr. 09.15.004 verwendet werden.
- 5) Es sind nur Reifen der Hersteller Fulda, Veith Pirelli, Bridgestone, Yokohama, Goodyear, Goodrich und Dunlop zulässig.
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreiße 8 J x 16 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40830, Nachtrag II

- 5 -

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 8) Durch den Einbau von anderen Lenkhebeln (Serienteil der Baureihe 116) nach Daimler Benz Teile-Nr. 1163321620 links bzw. 1163321720 rechts, ist ein ausreichender Abstand zwischen Reifen und Spurstangengelenken herzustellen.
- 9) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
Gegebenenfalls muß der Lenkeinschlag begrenzt werden. Der Lenkeinschlag kann durch die eventuell vorhandenen Lenkeinschlag-Begrenzungsschrauben bzw. durch Ausgleichscheiben mit dazugehörigem Hohlriet, Daimler-Benz-Teile-Nr. 115 330 0177, im Lenkstockhebel bzw. im Lenkzwischenhebel, begrenzt werden.
- 10) Der Einbau von zusätzlichen Federwegbegrenzern (Zwischenring mit ca. 15 mm Dicke) an den vorderen und hinteren Fahrwerksfedern ist erforderlich. Bei Ausführungen mit Niveauregulierung ist die Begrenzung hinten nicht erforderlich.
- 11) Bei eingebautem Anti-Blockier-System (ABS) muß die Halterung der Steuerleitung so gekröpft werden, daß diese an der Spritzwand anliegt bzw. ausreichenden Abstand zu dem Sonderrad aufweist.
- 12) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 13) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 14) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40830, Nachtrag II

- 6 -

- 15) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	225/50 R 16
Hinterachse:	245/45 R 16

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

- 16) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.

- 17) Durch Nacharbeit der vorderen Radhausauschnittkanten und gegebenenfalls durch leichtes Ausstellen der Seitenteile ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

- 18) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombinationen ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/55 R 16
Hinterachse:	225/50 R 16

oder

Vorderachse:	225/50 R 16
Hinterachse:	245/45 R 16

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

- 19) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen gegebenenfalls Schmutzfänger oder andere geeignete Teile angebracht werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.

- 20) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen die mit 4-Kolben-Bremssätteln ausgerüstet sind nicht zulässig.

- 21) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40830, Nachtrag II

- 7 -

- 22) Bei nicht ausreichendem Freiraum der Reifen in den hinteren Radhäusern ist gegebenenfalls eine Nacharbeit der Radhausausschnittkanten bzw. des Radlaufes an der Innenseite erforderlich.
- 23) Es sind nur Reifen der Hersteller Dunlop, Typ D4 und Typ D40, Goodrich, Typ Comp T/A, Goodyear, Typ Eagle NCT, Michelin, Typ MXW und Veith Pirelli, Typ P7 und Typ P700 zulässig. Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 8 J x 16 H2 und insbesondere über die ausreichende Tragfähigkeit bis 259 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 24) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- 25) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nicht zulässig.

Die Auflagen hinsichtlich der Kennzeichnung der Geräte werden wie folgt neu gefaßt:

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Woche, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 26.09.1986 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 29. Oktober 1986

Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlage:

1 Nachtragsgutachten